

Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Deutschen Bundestages h i e r : Durchsuchungsmaßnahmen

A. Problem

Auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 16. März 1973, übernommen in der 1. Sitzung vom 14. Dezember 1976, betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Deutschen Bundestages hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Schreiben vom 23. August 1978 — Az. 3 ARP 198/78 II — dem Präsidenten des Deutschen Bundestages Mitteilung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ein Mitglied des Bundestages gemacht. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die richterliche Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten, seines Arbeitsplatzes im Deutschen Bundestag und anderer von ihm benutzten Räume und der ihm gehörenden Sachen beschlossen (Beschluß vom 30. August 1978 — Az. 4 BJs 128/78, StB 185/78). Der Vollzug dieser Maßnahmen bedarf gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages (Drucksachen 7/1428, 7/2881, 8/683) seiner Genehmigung.

B. Lösung

Genehmigung des Vollzuges der angeordneten Maßnahmen gemäß o. a. Beschlusses des Bundesgerichtshofs.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Die Genehmigung zum Vollzug der vom Bundesgerichtshof — 3. Strafsenat — Az. 4 BJs 128/78, StB 185/78 — angeordneten Durchsuchung wird in dem im Beschluß angegebenen Umfang erteilt.

Bonn, den 31. August 1978

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)

Kunz (Berlin)

Vorsitzender

Berichterstatter